

Satzung

Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e.V.

Präambel

Der Verband ist die Nachfolgerorganisation des im Jahre 1852 gegründeten Landesverbandes der württembergischen Gewerbe- und Handelsvereine und späteren Bund der Selbständigen - Landesverband Baden. Er ist auch Dachverband der Gewerbe- und Handelsvereine in Baden-Württemberg.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen

BUND DER SELBSTÄNDIGEN BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. – DEUTSCHER
GEWERBEVERBAND -.

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Stuttgart.

(3) Der Verband ist im Vereinsregister des Handelsgerichts Stuttgart unter VR 2910 eingetragen

(4) Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form im Text verzichtet. Die verwendete Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbands

Der Verband ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel und Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen in Baden-Württemberg.

Er hat den Zweck, die Selbständigen als exponierte Träger freiheitlicher Lebensform zu repräsentieren, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat zum Wohl der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken. Es ist daher die Aufgabe des Verbandes, die Interessen der Selbständigen auf den Gebieten der Wirtschafts-, Steuer-, Kommunal-, Struktur- und Gesellschaftspolitik zu vertreten.

Der Verband berät seine Mitglieder in Wettbewerbsfragen sowie in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung der Mitglieder.

Er erstrebt die Weiterbildung seiner Mitglieder und ein umfangreiches Informationswesen. Er unterstützt die ihm angeschlossenen Ortsverbände/ Gewerbe- und Handelsvereine in ihren Aufgaben

Der Landesverband stärkt und unterstützt die Organisation einer Bundesverbandsstruktur.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbands können sein:

- a) Ortsverbände des Bund der Selbständigen
- b) Selbständige Unternehmer
- c) Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Leitende Angestellte von Unternehmen
- f) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder der Ortsverbände sind Mitglieder des Landesverbandes.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, Ausscheiden aus einem Unternehmen bzw. Einstellung der Geschäftstätigkeit;
- b) bei juristischen Personen im Falle der Auflösung;
- c) durch Austritt (Abs. 4);
- d) durch Ausschluss (Abs. 5).

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

Beabsichtigt ein Ortsverband den Austritt, hat er den Vorstand vor Erklärung der Kündigung zu informieren. Der Verband hat in einer Vorstands- oder Ausschusssitzung des Ortsverbands sowie in der Mitgliederversammlung des Ortsverbands, die über den Austritt entscheidet, ein Recht auf Stellungnahme.

- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verband oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands verstoßen hat oder den Verbandsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung Berufung zum Ehrengericht erheben.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verband verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Verbandsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Verbands zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verband. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Verbandes, soweit solche für diese besonderen Zwecke geschaffen sind, teilzunehmen. In der Beitragsordnung kann für fördernde Mitglieder vorgesehen werden, dass diese zusätzlichen Angebote des Verbands in Anspruch nehmen können.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Finanzwesen

- (1) Der Verband finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Entgelte sowie gegebenenfalls durch Spenden und Zuwendungen.

- (2) Die Erhebung von Umlagen, die das Doppelte des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen dürfen, kann von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Deckung eines besonderen außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10);
- (3) der Beirat (§ 11).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Das Verlangen können nur Mitglieder stellen, die den Beitrag des Vorjahres bezahlt haben. Die beantragte Tagesordnung ist zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Geht der Antrag später ein, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbands, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 6 Buchst. h vorliegt;
 - c) die Beitragsordnung;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - f) die Wahl des Ehrengerichts;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
 - h) die Geschäftsordnung des Vorstands (§ 9 Abs. 9);
 - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt wird (virtuelle Mitgliederversammlung) oder eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, an der Mitglieder auch virtuell teilnehmen können (hybride Mitgliederversammlung). In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Möglich ist eine virtuelle Mitgliederversammlung als Videokonferenz oder mittels einem geeigneten elektronischen Abstimmungsverfahren, wie z.B. in einem Chat-Room. Die Zugangsdaten zur virtuellen Mitgliederversammlung und die erforderliche Software sind in der Einladung anzugeben. In der Einladung ist ebenfalls darauf hinzuweisen, wie die Stimmabgabe erfolgt und auf welche Weise Fragen in der Mitgliederversammlung gestellt werden können. Die Stimmabgabe erfolgt in einem passwortgeschützten Bereich, das Passwort ist zusammen mit den Zugangsdaten in der Einladung mitzuteilen. Eine Stimmabgabe ist nur im Rahmen der virtuellen Mitgliederversammlung möglich. Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend für die virtuelle Teilnahme an einer hybriden Mitgliederversammlung.

- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Verbands berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidenten bzw. den Präsidenten ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 7 Abs. 4) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Die Ortsverbände haben je Mitglied eine Stimme. Stichtag für die Ermittlung des Stimmrechts ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. Die Stimmen werden einheitlich durch den Vorsitzenden des Ortsverbands ausgeübt, soweit die Mitglieder des Ortsverbands nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen; nehmen die Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, üben die Mitglieder ihr Stimmrecht selbst aus.

Die anderen Mitglieder haben eine Stimme, Ehrenmitglieder haben keine Stimme.

Stimmrecht haben nur Mitglieder, die den Beitrag des Vorjahres bezahlt haben.

- (6) Ortsverbände können andere Ortsverbände mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen oder den Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem sie angehören. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Versammlungsleiter übergeben werden. Ein Ortsverband bzw. der Kreisvorsitzende eines Kreisverbandes darf nicht mehr als drei Ortsverbände bei der Stimmrechtsausübung vertreten.

Andere Mitglieder können ein Mitglied mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Versammlungsleiter übergeben werden.

Bei virtuellen Mitgliederversammlungen oder der virtuellen Teilnahme an einer hybriden Mitgliederversammlung muss eine Vollmacht in Textform an den Versammlungsleiter übermittelt werden.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erreicht bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit unter zwei Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Einzelheiten können in der Wahlordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(9) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(10) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung (Präsenzveranstaltung) erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder, die Stimmabgabe in einer virtuellen Mitgliederversammlung oder virtuelle Teilnahme an einer hybriden Veranstaltung erfolgt entsprechend der Mitteilung in der Einladung. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine geheime Stimmabgabe, wenn mindestens 10% der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangen.

(11) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) einem oder zwei Präsidenten;
 - b) dem Schatzmeister;
 - c) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann einen Präsidenten oder zwei gleichberechtigte Präsidenten wählen

Von den bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, werden drei als Vizepräsidenten gewählt.

Die Wahl eines Ehrenpräsidenten ist möglich.

Den Vorstand iSd. § 26 BGB bilden die Präsidenten bzw. der Präsident sowie der Schatzmeister. Die Präsidenten bzw. der Präsident sowie der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur natürliche Personen, die Mitglieder des Verbands sind oder Mitglieder eines Ortsverbands. Die Personen dürfen bei der Wahl das gesetzliche Rentenalter noch nicht vollendet haben. Von Satz 2 kann abgewichen werden, wenn nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, die die Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt; werden zwei gleichberechtigte Präsidenten gewählt, erfolgt diese Wahl einheitlich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Einzelheiten können in der Wahlordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes abberufen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verband in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (7) Die Präsidenten bzw. der Präsident haben/hat die Richtlinienkompetenz für die Verbandspolitik und repräsentieren/repräsentiert den Verband nach außen.
- (8) Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand der Jahresabschluss und der Jahresbericht des vergangenen Jahres sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen, über die die Mitgliederversammlung beschließt
- (9) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der ihrer Tätigkeit entstandenen, angemessenen Auslagen oder Vergütungen ersetzt. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verband gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verband das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den oder die Präsidenten. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen können auch virtuell oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzungen), erfolgen. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 9) geregelt werden.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen.

- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Anstelle der Ladungsfrist gemäß Abs. 1 ist eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die mindestens drei Tage betragen muss.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten. Umlaufbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Kreisvorsitzenden des Verbandes (Mitglieder kraft Amtes) sowie aus bis zu weiteren 14 Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederholte Benennung ist möglich. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich, ein Mitglied kann sein Amt jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Beirats sollen aus einem breiten Spektrum des wirtschaftlichen Lebens kommen und mit ihrem Wissen den Verband unterstützen.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in allgemeinen Fragen. Der Vorstand kann den Beirat beauftragen, zu einzelnen Themen Empfehlungen zu erarbeiten. Es sollen zwei Sitzungen des Beirats mit dem Vorstand im Jahr stattfinden.
- (5) Den Mitgliedern des Beirats können die bei ihrer Tätigkeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- (6) Für den Beirat soll vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden, welche der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

§ 12 Politischer Beirat

- (1) Der Vorstand kann die Einrichtung eines Politischen Beirats beschließen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des politischen Beirats wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitglieder müssen in der Landes-, Bundes- oder EU-Politik tätig sein.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederholte Benennung ist möglich. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich, ein Mitglied kann sein Amt jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (4) Der Politische Beirat berät den Vorstand in politischen Fragen. Es sollen zwei Sitzungen des Politischen Beirats mit dem Vorstand im Jahr stattfinden.
- (5) Für den politischen Beirat soll vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden, welche der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung führt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands die Geschäfte des Verbands.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer ist/sind besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die laufenden Angelegenheiten des Verbandes. Die Vertretungsmacht des Vorstands bleibt unberührt.
- (4) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, soweit nicht ihre persönlichen Angelegenheiten betroffen sind.
- (5) Die Anstellung von Mitarbeitern des Verbands erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Verbands sein dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Rechnungsprüfer können zweimal wiedergewählt werden.

§ 15 Kreis- und Ortsverbände

A. Der Kreisverband

- (1) Das Gebiet des Landesverbandes wird in Kreise aufgeteilt, die sich mit den Land- und Stadtkreisen decken. Der Zusammenschluss von Kreisverbänden auf Regionalebene ist zulässig.
- (2) Die Ortsverbände eines Kreises bilden den Kreisverband. Es können auch Ortsverbände aus mehreren Kreisen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen werden.
- (3) Die Kreisverbände können sich eine vom Landesverband entworfene und vom Vorstandgebilligte Satzung oder Geschäftsordnung geben. Zu den Versammlungen der Kreisverbände sind der Landesvorstand und die Geschäftsführung einzuladen, dessen Mitglieder wie auch die Geschäftsführer des Landesverbandes dort Rederecht haben.
- (4) Die Aufgaben der Kreisverbände sind:
 - a) Herstellung eines engen Kontaktes zwischen den Ortsverbänden und dem Landesverband
 - b) Stärkung der Organisation des Landes- und Bundesverbandes
 - c) Pflege des Erfahrungsaustausches
 - d) Erarbeitung von grundsätzlichen Stellungnahmen, die an den Landesverband weiterzuleiten sind
 - e) Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber den Behörden und Institutionen des Kreises
 - f) Weiterbildung der Mitglieder

- (5) Soweit keine Satzung oder Geschäftsordnung des Kreisverbandes dies regelt, gilt: Die Kreisversammlung wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter auf vier Jahre. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Für das Stimmrecht bei der Kreisversammlung gelten § 8 Abs. 3, Abs. 5 S. 1 und S. 6, Abs. 7 entsprechend. Die Reisekosten für die Mitglieder des Kreisvorstandes trägt der Kreisverband.
- (6) Aus den Kreisen, in denen kein Kreisverband besteht oder kein Kreisvertreter gewählt wurde, kann jeweils ein Vertreter auf Beschluss des Vorstands in den Beirat berufen werden. Die Berufung erfolgt auf zwei Jahre. Sie endet jedoch mit der Wahl eines Kreisvorsitzenden.

B. Der Ortsverband

- (1) Ihm obliegt insbesondere die Wahrnehmung der örtlichen Belange, die Information der Mitglieder über das Verbandsgeschehen und die Unterstützung des Verbandes in seiner Öffentlichkeitsarbeit.

Die Ortsverbände sollen sich eine Satzung geben, die sich an den vom Landesverband aufgestellten Entwurf für die Ortsverbände anlehnen soll. Für das Stimmrecht bei der Ortsversammlung gelten § 8 Abs. 3, Abs. 5 S. 1 und S. 6, Abs. 7 entsprechend, § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Zu den Versammlungen der Ortsverbände soll die Kreisvorstandschafft eingeladen werden. Beauftragte des Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht bei allen Versammlungen der Ortsverbände.

§ 16 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Ehrenrichtern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder können zweimal wiedergewählt werden. Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrengerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrichters im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrengerichts vorzeitig aus, und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Einzelheiten können in der Wahlordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (2) Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (3) Das Ehrengericht ist Berufungsinstanz beim Ausschlussverfahren nach § 3 Abs. 5.
- (4) Es wird ferner als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten zwischen Vorstand und seinen Mitgliedern tätig sein. Das gilt auch für die Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes.
- (5) Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.
- (6) Für das Ehrengericht kann von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 17 Auflösung des Verbands

- (1) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Verbandsauflösung wird das nach Liquidation vorhandene Verbandsvermögen auf die Ortsverbände anteilig der zu dem Zeitpunkt vorhandenen aktuellen Mitgliederzahlen übertragen. Rückständige Jahresbeiträge der Ortsverbände werden abgezogen. Ortsverbände, die vor dem Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses den Austritt aus dem Verband erklärt haben, sind von der Vermögensverteilung ausgeschlossen.

§ 18 Übergangsvorschriften

Bei der ersten Mitgliederversammlung, bei der auf Grundlage dieser Satzung der Vorstand gewählt wird, werden drei Mitglieder des Vorstands (weitere Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 lit. c) abweichend von der Regelung in § 9 Abs. 3 nicht für eine Amtszeit von vier Jahren, sondern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. September 2020 beschlossen und durch Beschluss des Landesvorstands am 03. Dezember geändert.

Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit der Registernummer VR 2910 eingetragen.